

Donnerstag, 22. April 2004

9. betont erneut die Notwendigkeit, die EIB einer Bankenaufsicht zu unterstellen, sei es durch die Europäische Zentralbank oder eine sonstige Einrichtung, die sich mit der Bankenaufsicht auf europäischer Ebene befasst; stellt erneut fest, dass dies im Vertrag geregelt werden muss; ersucht daher die Kommission und die Mitgliedstaaten, eine entsprechende Initiative zu ergreifen, und fordert die EIB auf, entsprechende Möglichkeiten aktiv zu prüfen und ihm darüber Bericht zu erstatten;
10. begrüßt die Tatsache, dass die EIB die von der Kommission festgelegte Definition der KMU übernommen hat, und unterstützt sie in ihren Bemühungen, dies in die Tat umzusetzen;
11. fordert die EIB, den Rechnungshof und die Kommission erneut nachdrücklich auf, die Dreier-Vereinbarung nach ihrem Auslaufen am 19. März 2003 so zu ändern, dass der Rechnungshof ermächtigt wird, sowohl die Bürgschaft als auch den jeweils zugrunde liegenden Vorgang zu prüfen, wenn die EIB Darlehen vergibt; ist der Auffassung, dass eine Verbesserung der Aufsicht über die EIB weiter geprüft werden sollte, und vertritt die Ansicht, dass das Europäische Parlament darin einbezogen werden muss; ersucht die beteiligten Parteien, die Dreier-Vereinbarung außerdem so zu ändern, dass der Rechnungshof in Bezug auf die EIB zumindest die gleichen Prüfungsbefugnisse erhält wie bei der EZB, insbesondere für die Prüfung der operationellen Effizienz des Managements der EIB;
12. schlägt der EIB vor, regelmäßig eine Evaluierung ihres Finanzgebarens vorzulegen, die unter anderem eine separate Bewertung ihrer direkten Darlehenstätigkeit und der Darlehenstätigkeit über Dritte (Darlehen, Risikokapital, Fonds usw.) und ihrer Transaktionen mit Derivaten enthält;
13. ersucht die EIB, es über die Umsetzung der im Jahresbericht des Prüfungsausschusses und den Sektorberichten der Abteilung Evaluierung der Operationen enthaltenen Empfehlungen zu informieren;
14. empfiehlt der EIB, auch Informationen über etwaige fehlgeschlagene Projekte zu veröffentlichen, um aus derartigen Fehlschlägen zu lernen;
15. nimmt Kenntnis von der Verpflichtung der EIB, einen umfassenden Zugang zu den Informationen zu gewähren, die für die Prüfung durch den Rechnungshof (erforderlichenfalls auch vertrauliche geschäftliche oder marktempfindliche Informationen) und für die Überwachung durch OLAF und den Gerichtshof erforderlich sind;
16. bedauert, dass die auf der Homepage der EIB enthaltenen Informationen nur in drei Gemeinschaftssprachen verfügbar sind, und ersucht die EIB, die auf ihrer Homepage enthaltenen Informationen in weiteren Gemeinschaftssprachen zugänglich zu machen;
17. fordert das neu gewählte Europäische Parlament auf, eine Anhörung von Sachverständigen zu den EIB-Jahresberichten 2003 und 2004 zu veranstalten und Schlussfolgerungen für den Lissabonner Prozess bezüglich der Politiken der EIB zu formulieren;
18. fordert die EIB auf, ihm und der Öffentlichkeit zusammen mit der Vorlage des Jahresberichts der EIB alljährlich eine schriftliche Zusammenfassung der Maßnahmen vorzulegen, die im Anschluss an die Bemerkungen des Parlaments zum vergangenen Jahresbericht ergriffen wurden;
19. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission und der EIB zu übermitteln.

P5_TA(2004)0372

Eurostat

EntschlieÙung des Europäischen Parlaments zu Eurostat

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine EntschlieÙungen vom 4. Dezember 2003 zu dem Bericht der Kommission über die Bewertung der Tätigkeiten von OLAF⁽¹⁾, vom 29. Januar 2004 zu den Maßnahmen der Kommission im Anschluss an die Bemerkungen in dem Beschluss über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2001 begleitenden Ent-

⁽¹⁾ P5_TA(2003)0551.

Donnerstag, 22. April 2004

- schließung⁽¹⁾ sowie vom 21. April 2004 zur Entlastung der Kommission für das Haushaltsjahr 2002⁽²⁾,
- in Kenntnis des Berichts der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Folgemaßnahmen zur Entlastung für den Haushaltsplan 2001 (KOM(2003) 651 – C5-0536/2003),
 - gestützt auf Artikel 276 des EG-Vertrags,
 - gestützt auf Artikel 147 der Haushaltsordnung,
 - gestützt auf Artikel 37 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. unter Hinweis darauf, dass es in seiner Entschließung vom 8. April 2003⁽³⁾ zur Entlastung für das Haushaltsjahr 2001 eine Reihe von Bedenken über die Finanzverwaltung bei Eurostat geäußert hat,
- B. in der Erwägung, dass auf Beharren des Parlaments und aufgrund verschiedener Presseberichte im Frühjahr 2003 die Kommission eine interne Untersuchung von Eurostat eingeleitet hat, deren Ergebnisse dem Parlament am 8. Juli 2003 mitgeteilt wurden, zusammen mit einer Reihe von Sofortmaßnahmen, u.a. der Kündigung von Verträgen und der Suspendierung leitender Mitarbeiter vom Dienst für die Zeit weiterer Prüfungen,
- C. in der Erwägung, dass drei parallele Untersuchungen von einer internen Untersuchungsgruppe der Kommission, dem Internen Auditdienst und von OLAF eingeleitet wurden, deren Ergebnisse dem Parlament Ende Oktober 2003 vorgelegt wurden,
- D. in der Erwägung, dass Kommissionspräsident Prodi dem Parlament im Dezember 2003 im Zusammenhang mit der jährlichen Aussprache über das Gesetzgebungsprogramm der Kommission einen Aktionsplan ankündigte, der im Februar 2004 von Kommissionsmitglied Solbes näher erläutert wurde,
- E. in der Erwägung, dass OLAF bisher eine Reihe von Untersuchungen spezieller Aspekte des Falles Eurostat abgeschlossen und den Strafverfolgungsbehörden in Luxemburg und Frankreich Dokumente hat zukommen lassen, während verschiedene andere Vorgänge noch geprüft werden,
1. erinnert an die Schlussfolgerungen und Empfehlungen, die in seiner oben genannten Entschließung vom 29. Januar 2004 enthalten sind, der sich hauptsächlich mit den Folgemaßnahmen im Anschluss an die Eurostat-Affäre befasst, und erinnert insbesondere an die positive Rolle interner Hinweisgeber („whistleblowers“), wenn es darum geht, Probleme anzusprechen, und die Existenz interner Prüfberichte, in denen inkorrekte Finanzpraktiken und die schlechte Kommunikation und Behandlung solcher Informationen innerhalb der Abteilungen der Kommission und zwischen ihren Abteilungen beschrieben werden, die dazu führten, dass das Problem jahrelang nicht angegangen wurde;
 2. bedauert die ungenügende Antwort, die bislang auf die im Oktober 2003 gestellte mündliche Anfrage (O-0067/03) und seine oben genannte Entschließung vom 29. Januar 2004 eingegangen ist; fordert die Kommission auf, bis 31. Juli 2004 eine ausführliche und vollständige schriftliche Beurteilung der Umstände um den Eurostat-Skandal abzugeben, einschließlich aller OLAF-Berichte und insbesondere in Bezug auf die langsame Reaktion der Mitglieder der Kommission auf die Alarmzeichen und den mangelhaften Informationsfluss innerhalb der Kommission;
 3. erkennt die Qualität und Gründlichkeit der Arbeit des Internen Auditdienstes der Kommission (IAS) und der Internen Auditstelle von Eurostat an; hält es jedoch für unannehmbar, dass es sehr lange gedauert hat und die Kommission Widerstand geleistet und gezögert hat, bis diese überaus wichtigen Berichte dem Parlament übermittelt wurden; fordert die Kommission auf, die vollständige Veröffentlichung dieser Unterlagen oder zumindest die Veröffentlichung anonymisierter Fassungen zu prüfen;
 4. stellt fest, dass Eurostat zwischen 1999 und 2003 ständig gegen die Haushaltsordnung verstoßen hat und dass das Eurostat-Management weder den Berichten der internen Auditstellen Folge leistete und entschlossen vorging, noch die Verantwortlichen innerhalb von Eurostat unmissverständlich über vorgefallene Missbräuche informierte; betont jedoch, dass trotz der Tatsache, dass einige Änderungen der Regelungen wünschenswert sind, das Problem nicht darin bestand, dass gute Regelungen fehlen, sondern vielmehr darin, dass die bestehenden Regelungen schlecht angewendet wurden;

⁽¹⁾ P5_TA(2004)0049.

⁽²⁾ P5_TA(2004)0337.

⁽³⁾ ABl. L 148 vom 16.6.2003, S. 21.

Donnerstag, 22. April 2004

5. begrüßt grundsätzlich den Eurostat-Aktionsplan für 2004 und den Vorschlag der Kommission für eine neue OLAF-Verordnung (10. Januar 2004);
6. unterstreicht, dass der Fall schwerwiegende Probleme im Hinblick auf die Arbeitsmethoden sowohl der Kommission als auch von OLAF aufgezeigt hat; ist der Auffassung, dass durch die Eurostat-Affäre schwerwiegende Mängel im System der Verwaltung interner Kontrollen der Kommission zutage getreten sind und dass der Umstand, dass die Kommission es versäumt hat, auf überzeugende Weise zu reagieren, der Glaubwürdigkeit des Systems insgesamt schadet;

Kommission

7. ist der Auffassung, dass die Kommission aus der Eurostat-Affäre nicht die entsprechenden Schlussfolgerungen gezogen hat und dass sie entgegen der Verpflichtung, die sie zu Beginn ihrer Amtszeit eingegangen ist, weder kollektiv noch individuell ihre politische Verantwortung übernommen hat;
8. stellt fest, dass aus den Berichten, die bisher über die Eurostat-Affäre vorliegen, hervorgeht, dass
 - es keine wirksame politische Reaktion auf öffentliche Ankündigungen von OLAF über Ermittlungen in Bezug auf Eurostat (Juli 2002) von Seiten des für Eurostat zuständigen Kommissionsmitglieds oder des für Fragen im Zusammenhang mit der Haushaltskontrolle zuständigen Kommissionsmitglieds gegeben hat;
 - niemand den Überblick über alle Beweisstücke hatte, als diese allmählich zusammengetragen wurden;
 - der Generalsekretär keine der, zwar sehr vagen, Informationen von OLAF an jemanden mit politischer Verantwortung weitergegeben hat;
 - von den Kabinetten der Kommission diejenigen Informationen, die sie sehr wohl erhielten, ignoriert oder abgetan wurden;
9. erkennt an, dass die Probleme bereits vor 1999 entstanden sind, ist jedoch nach wie vor der Auffassung, dass die jetzige Kommission nicht in hinreichendem Maße und rasch genug Schritte zur Erkennung und Abhilfe eingeleitet hat;
10. vertritt die Auffassung, dass die Eurostat-Affäre trotz der Bemühungen der Kommission, die Beziehungen zwischen den Kommissionsmitgliedern und den Dienststellen zu verbessern, eine unzureichende Transparenz und Kommunikation zwischen dem Eurostat-Management und den sektorübergreifenden Dienststellen der Kommission sowie zwischen Eurostat und dem zuständigen Kommissionsmitglied deutlich gemacht hat;
11. ist der Auffassung, dass diese Fakten darauf schließen lassen, dass die Systeme und Methoden, mit deren Hilfe die Mitglieder der Kommission selbst in der Lage wären, im Kampf gegen Betrug und Misswirtschaft ihre politische Verantwortung zu übernehmen, offensichtlich unzureichende Berücksichtigung gefunden haben;
12. erinnert die Kommissionsmitglieder daran, dass sie für Fehlverhalten von Beamten in ihren Dienststellen verantwortlich sind (Ausschuss unabhängiger Sachverständiger, 1999, und Verhaltenskodex für Kommissionsmitglieder, 1999); ist der Auffassung, dass Kommissionsmitglieder nicht aus ihrer Verantwortung entlassen werden können, nur weil sie nicht hinreichend informiert waren;
13. bedauert, dass Vorschläge für strukturelle Veränderungen in den Beziehungen zwischen den Mitgliedern der Kommission und den Generaldirektoren fehlen, und hält es für unbedingt erforderlich, die führende Rolle der Mitglieder der Kommission und ihre politische Verantwortlichkeit zu klären; stellt fest, dass die Vorschläge aus dem Fortschrittsbericht der Kommission über die im Rahmen des Weißbuchs vom März 2000 angenommenen Maßnahmen zur Verwaltungsreform in dieser Hinsicht nicht weit genug gehen;
14. weist insbesondere auf die Frage der politischen Verantwortung hin, die sich im Hinblick auf die Finanzverwaltung und das Management ergibt, sowie auf die Schwäche der Kontrollsysteme in einigen Abteilungen; fordert die Kommission auf, Vorschläge für eine Änderung des Verhaltenskodex für Kommissionsmitglieder und für strukturelle Veränderungen in den Beziehungen zwischen den Mitgliedern der Kommission und den Generaldirektoren vorzulegen, um die politische Verantwortung der Kommissionsmitglieder für ihr Portfolio zu einem bedeutungsvollen Konzept zu machen; hält es für unbedingt erforderlich, dass dem Präsidenten der Kommission Maßnahmen zur Verfügung stehen, die gewährleisten, dass die Disziplin des Kodex angewandt werden kann;

Donnerstag, 22. April 2004

15. fordert, dass ein Mitglied des Kollegiums, wie dies in der Vergangenheit gehandhabt wurde, die Verantwortung für die Koordinierung des Kampfes gegen Betrug und Misswirtschaft mit besonderer Verantwortung unter anderem für folgende Bereiche übernimmt:

- den Kontakt mit dem Internen Auditdienst,
- Überprüfung, Revision und Überblick über die Weiterbehandlung aller internen Rechnungsprüfungsberichte, die von den für die Rechnungsprüfung zuständigen Stellen der Generaldirektionen erstellt wurden, und die Bewertungsberichte über die Verwaltung von Programmen,
- den Auditbegleitausschuss,
- die Beziehungen zu OLAF,
- die Beziehungen zum Europäischen Rechnungshof,
- den Kontakt zu anderen Kommissionsmitgliedern in ihrer Arbeit zu Fragen der Haushaltskontrolle;

16. vertritt die Auffassung, dass jedes einzelne Kommissionsmitglied für die Dienststellen, die ihm unterstehen, verantwortlich zeichnet und sicherstellen muss, dass ihre Ziele auf der Grundlage der vollständigen Einhaltung der Grundsätze der wirtschaftlichen Haushaltsführung erreicht werden; fordert nachdrücklich, dass für alle Kommissionsmitglieder der Kampf gegen Betrug und Misswirtschaft innerhalb der Generaldirektionen, für die sie zuständig sind, Priorität hat; beabsichtigt, bei der Anhörung der neuen Kommissionsmitglieder das Engagement der Kandidaten für diesen Kampf zu berücksichtigen;

17. fordert daher, dass in jedem Kabinett der Kommissionsmitglieder einem Berater neben anderen Aufgaben die besondere Verantwortung übertragen wird, sein Kommissionsmitglied in Fragen im Zusammenhang mit der Haushaltskontrolle innerhalb der Generaldirektionen zu beraten, für die das betreffende Kommissionsmitglied zuständig ist, und Kontakte zu dem Kabinett jenes Mitglieds des Kollegiums zu unterhalten, das für Fragen der Haushaltskontrolle zuständig ist;

18. bekräftigt seine Auffassung, dass die Mitglieder der Kommission eine unmittelbarere und aktivere Rolle bei der Kontrolle der Arbeit ihrer Abteilungen spielen und die Verantwortung für Fehler ebenso wie für Erfolge übernehmen müssen; beabsichtigt daher, die künftige Kommission sowohl für Versäumnisse als auch für ihr Handeln verantwortlich zu machen;

Interne Verfahren

19. erinnert daran, dass die Durchführung der Verwaltungsreform eines der Hauptziele der derzeitigen Kommission ist, dass das Weißbuch „Die Reform der Kommission“ (KOM(2000) 200) am 1. März 2000 angenommen wurde und dass die Kommission sich einem ehrgeizigen Programm zur Stärkung der Unabhängigkeit, Rechenschaftspflicht, Effizienz und Transparenz und den höchsten Standards an Verantwortung verpflichtet hat; stellt fest, dass

- viele äußerst notwendige und wichtige Schritte in die richtige Richtung unternommen worden sind und
- immer noch Reformhindernisse bestehen, die angegangen werden müssen;

20. erinnert daran, dass die Reform der Dezentralisierung der Finanzkontrollen große Bedeutung beizumessen; vertritt die Auffassung, dass dies wiederum die dringende Notwendigkeit unterstreicht, geeignetere und verantwortlichere Formen der zentralen Überwachung der in den einzelnen Abteilungen benutzten Kontrollsysteme durch die Verwaltung zu entwickeln;

21. vertritt die Auffassung, dass der Fall Eurostat die Notwendigkeit einer Überprüfung der Beziehungen zwischen diesen verschiedenen Akteuren und zwischen den einzelnen Kommissionsmitgliedern und dem Kollegium der Kommissionsmitglieder sowie des Funktionierens der Kette der Rechenschaftslegung unterstreicht, um zu gewährleisten, dass nicht nur im Bereich Finanzmanagement, sondern auch in der Leitungsstruktur der Kommission Fortschritte erzielt werden;

22. fordert, dass die von den Generaldirektoren erstellten jährlichen Tätigkeitsberichte ihre Verantwortung als Anweisungsbefugte widerspiegeln, wie in der Haushaltsordnung gefordert wird; fordert, dass im Synthesebericht alle wichtigen Aspekte der verschiedenen jährlichen Tätigkeitsberichte/Zuverlässigkeitserklärungen wiedergegeben werden;

23. bleibt bezüglich der Kanäle, über die Anfragen der Kommissionsmitglieder und die entsprechenden Antworten der Dienststellen weitergeleitet werden, bei seiner Auffassung, dass diese Antworten (wenn sie als sensibel geltende Themen betreffen) stets von dem Generaldirektor an das zuständige Kommissionsmitglied selbst und nicht nur an seinen Kabinettschef weitergeleitet werden sollten;

Donnerstag, 22. April 2004

24. missbilligt die frühere Praktik der Einrichtung von „speziellen Budgets“ bei Eurostat und beim Amt für amtliche Veröffentlichungen; fordert die Kommission auf, schnell zu handeln und zu untersuchen, ob andere Abteilungen der Kommission ähnliche Praktiken anwenden, und angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um die Wahrheit über das Ausmaß des Systems und die letztendliche Verwendung der Mittel aus diesen speziellen Budgets aufzudecken;

Fortschritte bei Eurostat

25. nimmt die bisher zur Besserung der Situation in dieser Abteilung der Kommission ergriffenen Maßnahmen zur Kenntnis; begrüßt insbesondere

- die sorgfältige Prüfung aller bestehenden Verträge mit externen Einrichtungen und aller an solche Einrichtungen gezahlten Beihilfen sowie die Abschaffung aller automatischen Vertragsverlängerungen;
- die vollständige Überprüfung der bestehenden Beziehungen zwischen Eurostat und den nationalen statistischen Ämtern, einschließlich der Subventionen, die über mehrere Jahre hinweg nicht ordnungsgemäß analysiert wurden;
- die drastische Reduzierung der Zahl der Veröffentlichungen;
- die Internalisierungsstrategie, was bedeutet, dass statistische Arbeiten wieder intern ausgeführt werden, wie dies in den Berichten der Internen Auditstelle – Eurostat empfohlen und in der oben erwähnten Entschließung des Parlaments zur Entlastung 2001 gefordert wird;
- die freie Veröffentlichung von Statistiken über seine Internetseite;
- die verbesserte Ausbildung in der Finanzverwaltung;

26. vertritt die Auffassung, dass nach Abschluss der Untersuchungen von OLAF ein unabhängiges Verwaltungsaudit der neuen Eurostat-Strukturen durchgeführt und dass insbesondere während der Amtszeit der derzeitigen Kommission ein Folgebericht erstellt werden sollte, in dem analysiert wird, ob den früheren Empfehlungen des Internen Auditdienstes und der Internen Auditstelle – Eurostat Folge geleistet wurde;

27. vertritt die Auffassung, dass im Fall von Eurostat eine übermäßige Abhängigkeit von externen Agenturen bestanden hat; begrüßt in diesem Zusammenhang die Verpflichtung, den Großteil der Aufgaben von Eurostat intern auszuführen und die Natur aller Verträge mit externen Beratern, die zu Eurostat in Beziehung stehen, zu überprüfen;

28. fordert außerdem die Kommission nachdrücklich auf, sich mit der Lage der kleinen Subunternehmerfirmen, die unverschuldet in die Affäre geraten sind, zu befassen;

Haushaltsordnung

29. fordert die Kommission auf, entweder durch eine Revision der Durchführungsbestimmungen oder durch spezifische legislative/verfahrensmäßige Maßnahmen alle festgestellten Schwächen der neuen Haushaltsordnung auszuräumen, die den Gemeinschaftshaushalt für Betrugereien anfällig machen könnten; empfiehlt, dass alle derartigen Maßnahmen im Zusammenhang mit der vorgezogenen Revision der OLAF-Verordnung geprüft werden;

OLAF

30. unterstreicht die Bedeutung eines voll funktionierenden und unabhängigen Antibetrugsorgans für die Durchführung komplexer und sensibler Nachforschungen; bekräftigt seine Haltung, dass OLAF institutionell von der Kommission unabhängig sein und von einem Organ unterstützt werden muss, das eine einwandfreie rechtliche Überwachung seiner Aktivitäten bietet und Vertraulichkeit und Schutz für die Untersuchten gewährleistet;

31. unterstreicht, dass der Generalsekretär der Kommission generell verpflichtet sein sollte, das für die GD zuständige Kommissionsmitglied über interne Untersuchungen, von denen er über OLAF Kenntnis erhalten hat, direkt zu informieren, auch wenn es sich nur um eine kurze Information handelt; das Kommissionsmitglied muss sich verpflichten, ihm anvertraute vertrauliche Informationen nicht außerhalb des Kollegiums der Kommissionsmitglieder zu verbreiten;

Donnerstag, 22. April 2004

Interinstitutionelle Einrichtungen

32. vertritt die Auffassung, dass es, wie der Fall des Amts für amtliche Veröffentlichungen deutlich macht, in interinstitutionellen Einrichtungen besonders schwierig ist, eindeutig festzustellen, wo die politische Verantwortung liegt; fordert die Institutionen daher auf, die für die bestehenden interinstitutionellen Einrichtungen geltenden Rechtsvorschriften zu überprüfen, ohne jedoch den Grundsatz der interinstitutionellen Zusammenarbeit in Frage zu stellen;

Künftige Maßnahmen

33. räumt ein, dass die Eurostat-Affäre einen schwerwiegenden Rückschlag für das öffentliche Ansehen des administrativen Reformprozesses in der Kommission darstellt; erkennt gleichwohl an, dass fast alle spezifischen Aktionen des oben genannten Weißbuchs gebilligt wurden; fordert die Kommission nachdrücklich auf, für eine vollständige und gründliche Umsetzung in sämtlichen Dienststellen, Agenturen und Satelliteneinrichtungen zu sorgen, damit sich Vorgänge wie die bei Eurostat festgestellten nicht wiederholen können;

34. beabsichtigt, alle Berichte über die Ermittlungen zu Eurostat, die von OLAF versprochen und wiederholt vom Parlament gefordert wurden – zuletzt in seiner Entschließung vom 17. Dezember 2003 ⁽¹⁾, in der es OLAF auffordert, „ihm schnellstmöglich, spätestens jedoch bis zum 15. Januar 2004, die Abschlussberichte vorzulegen“ –, gründlich zu prüfen; betont, dass es diese Berichte bisher nicht erhalten hat; bekräftigt erneut seine Absicht, künftige Entwicklungen bei den laufenden Ermittlungen zu Eurostat und etwaige rechtliche Maßnahmen weiterhin zu überwachen und zu überprüfen, um gegebenenfalls weitere Reformen vorzuschlagen;

*
* *

35. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat und dem Rechnungshof zu übermitteln.

⁽¹⁾ P5_TA(2003)0585.

P5_TA(2004)0373

Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit

Entschließung des Europäischen Parlaments zu Gefahren der Verletzung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit (Artikel 11 Absatz 2 der Charta der Grundrechte) in der EU, vor allem in Italien (2003/2237(INI))

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Entschließungsantrags von Sylviane H. Ainardi und 37 anderen zu der Gefahr eines schwerwiegenden Verstoßes gegen das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit in Italien (B5-0363/2003),
- unter Hinweis auf Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 11 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die Artikel 6 und 7 des EU-Vertrags und die Artikel 22, 43, 49, 83, 87, 95 und 151 des EG-Vertrags,
- unter Hinweis auf seine Entschließungen vom 20. November 2002 zur Medienkonzentration ⁽¹⁾, vom 13. November 2001 zu Leistungen der Daseinsvorsorge in Europa ⁽²⁾, vom 4. Oktober 2001 zum dritten Bericht der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament und den Wirtschafts- und Sozialausschuss über die Anwendung der Richtlinie 89/552/EWG zur Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ ⁽³⁾, sowie vom 4. September 2003 zu der Lage der Grundrechte in der Europäischen Union ⁽⁴⁾,

⁽¹⁾ ABl. C 25 E vom 29.1.2004, S. 205.

⁽²⁾ ABl. C 140 E vom 13.6.2002, S. 153.

⁽³⁾ ABl. C 87 E vom 11.4.2002, S. 221.

⁽⁴⁾ P5_TA(2003)0376.